

Satzung

**Musikverein Ötlingen e.V.
im Kreisverband Esslingen e.V.
Vereinsregister VR 246, Amtsgericht Kirchheim unter Teck**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Musikverein Ötlingen e.V."

Der Sitz des Vereins ist Kirchheim unter Teck Ötlingen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck Nr. 246 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Erhaltung, Förderung und Pflege der Musik, speziell der Blasmusik, auf einer breiten Grundlage. Er will dazu beitragen, die Musikkultur und ihre Tradition zu erhalten und auszubauen. Zu diesen Zwecken nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- 1.1. Unterhaltung eines Blasorchesters
- 1.2. Unterhaltung eines Jugendorchesters
- 1.3. Musikalische und außermusikalische Jugend- und Vereinsarbeit
- 1.4. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
- 1.5. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Gemeinde und der Region
- 1.6. Durchführung von öffentlichen Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
- 1.7. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine und übergeordneter Verbände

2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - 1.1. Aktive Mitglieder
 - 1.2. Fördernde Mitglieder
 - 1.3. Ehrenmitglieder

2. Natürliche Personen, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern wollen, können dem Verein als Aktive und Fördernde Mitglieder beitreten.
3. Juristische Personen, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern wollen, können dem Verein als Fördernde Mitglieder beitreten.
4. Personen, die sich besondere Verdienste um die Musik, besonders um die Blasmusik, oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende *Mitglieder- und Ehrungsordnung*.

§ 5 Aufnahme

1. Der Bewerber hat seinen Beitrittswunsch gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen an.
2. Über die Aufnahme der Bewerber entscheidet der Vorstand. Bei ablehnender Entscheidung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Einzelheiten und Verfahrensweisen werden in der *Mitglieder- und Ehrungsordnung* geregelt.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Einzelheiten und Verfahrensweisen werden in der *Mitglieder- und Ehrungsordnung* geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - 1.1 nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen;
 - 1.2 sich von den Organen des Vereines in allen Vereinsangelegenheiten im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit beraten zu lassen;
 - 1.3 Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden. Die Prüfung des Ehrungsantrages wird durch den Vorstand vorgenommen. Die jeweils gültige Fassung der Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden Württemberg e.V. ist zu beachten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereines durchzuführen.
3. Alle Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Die diesbezüglichen Beschlüsse sind in der *Mitglieder- und Ehrungsordnung* festzuhalten.

4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
5. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können auf Vorstandsbeschluss Personen für bestimmte Aufgaben eingestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereines sind
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Vorstand
 - 1.3. der Musikbeirat
2. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Geschäftsbereiche und Beiräte gründen und diesen Aufgaben übertragen.
3. Aufgaben, Zweck und Organisation von Geschäftsbereichen und Beiräten sowie der Funktionsträger werden in einer *Geschäftsordnung* festgelegt, die von der Mitgliederversammlung des Vereines beschlossen werden muss.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder, mindestens aber jährlich, möglichst im ersten Quartal einzuberufen.
2. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Kirchheim unter Teck zu erfolgen.
3. Anträge und Anregungen, sowie Vorschläge zur Änderung oder Erweiterung der *Geschäfts-, Mitglieder- und Ehrungs- oder Finanzordnung*, sind dem Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 4.1. die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
 - 4.2. die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - 4.3. die Entlastung des Vorstandes
 - 4.4. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - 4.5. die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, geregelt in der *Geschäftsordnung*.
 - 4.6. die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder, die vom Vorstand abgelehnt wurden
 - 4.7. den Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss
 - 4.8. die Änderung der Satzung
 - 4.9. die Genehmigung der *Geschäftsordnung*
 - 4.10. die Genehmigung der *Mitglieder- und Ehrungsordnung*
 - 4.11. die Genehmigung der *Finanzordnung*
 - 4.12. die Abstimmung über die Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden oder anderen Vereinen
 - 4.13. die Auflösung des Vereins

- 4.14. weitere Aufgaben, die durch die *Geschäftsordnung*, die *Finanzordnung* bzw. *Mitglieder- und Ehrungsordnung* geregelt sind.
5. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - 5.1 die Mitglieder des Vorstandes und ggf. gebildeter Geschäftsbereiche, des Musikbeirats und Beiräte
 - 5.2 Ehrenmitglieder
 - 5.3 Aktive Mitglieder
 - 5.4 Fördernde Mitglieder
6. Das Mindestalter für das Stimmrecht ist in der *Mitglieder- und Ehrenordnung* festgelegt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, dies durch die Versammlung festgestellt wurde und mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.
8. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
9. Ein Beschlussvorschlag gilt als angenommen, wenn er mehr ja- als nein- Stimmen auf sich vereinigen kann.
10. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dies ein ordentlicher Tagesordnungspunkt vorsieht. Ordentliche Tagesordnungspunkte sind solche, die schon mit der Einladung bekannt gegeben werden.
11. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem (der) Vorsitzenden
 - 1.2. dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. weiteren Mitgliedern laut *Geschäftsordnung*.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.
3. Der Vorstand tagt in der Regel nichtöffentlich. Näheres ist in der *Geschäftsordnung* geregelt.
4. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands und die Beschlussfassung ist in der *Geschäftsordnung* geregelt.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann Angelegenheiten an Dritte delegieren.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 11 Musikbeirat

Der Musikbeirat regelt die Grundsätze der musikalischen Arbeit im Verein. Konkrete Zuständigkeiten, Arbeitsweise und Zusammensetzung des Musikbeirats sind in der *Geschäftsordnung* zu regeln.

§ 12 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils alternierend gewählt.

2. Die beiden Kassenprüfer werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Bis zur offiziellen Wahl durch die Mitgliederversammlung kann das kommissarische Mitglied nur beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des letzten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung aus den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch.
6. Der Wahlmodus ist in der *Geschäftsordnung* geregelt.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem der Bewerber gewählt ist, der hier die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 13 Mitglieder- und Ehrungsordnung

Die Mitgliederversammlung hat für den Verein eine *Mitglieder- und Ehrungsordnung* zu beschließen.

§ 14 Finanzgebaren

Zur Regelung der Finanzwirtschaft des Vereines hat die Mitgliederversammlung eine *Finanzordnung* zu beschließen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung des Musikvereins Ötlingen e.V. wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.01.2003 mit

_____ Ja- Stimmen _____ Nein- Stimmen _____ Enthaltungen verabschiedet.

Kirchheim/Teck-Ötlingen, den 26.01.2003

Vorsitzender

Stv. Vorsitzender

Protokollführer